

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

Landesrecht Hessen

Titel: Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HLbGDV

Gliederungs-Nr.: 322-135

gilt ab: 01.11.2011

Normtyp: Rechtsverordnung

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. I 2011 S. 615 vom 24.10.2011

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) *)

Vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615)

Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) ⁽¹⁾

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 und 4 , des § 4 Abs. 8 , des § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 , des § 13 Abs. 11 , der §§ 16 , 34 , 40 , 40a Abs. 3 , des § 41 Abs. 7 , des § 42 Abs. 4 , der §§ 54 , 57a , 61 Abs. 4 , des § 65 Abs. 3 sowie des § 66 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 258), verordnet die Kultusministerin:

Inhaltsübersicht

§

ERSTER TEIL

Studienseminare

Aufgaben der Studienseminare	1
Befugnisse der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars	2
Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars	3
Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren	4
Vollversammlungen	5
Seminarrat	6

ZWEITER TEIL

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Regelungsbereich	7
Prüfungsausschuss	8
Teilnahme vorgesetzter Behörden, von Gästen und der Kirchen	9
Niederschrift	10
Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit	11
Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	12
Wiederholungsprüfung	13
Prüfungsakte	14

DRITTER TEIL

Wissenschaftliche Ausbildung

Erster Abschnitt

Studium

Kompetenzen und Inhalte	15
Modulstruktur	16
Arbeitsaufwand	17
Leistungspunkte	18
Erprobung eines Praxissemesters in Lehramtsstudiengängen	19
Ordnungen und Modulabschlussprüfungen	20
Orientierungs- und Betriebspraktikum	21
Schulpraktische Studien	22

Zweiter Abschnitt

Erste Staatsprüfung

Meldung und Zulassung	23
Inhaltliche Anforderungen	24
Wissenschaftliche Hausarbeit	25
Klausuren	26
Mündliche Prüfung	27
Fachpraktische Prüfungen, Sprachprüfungen	28

VIERTER TEIL

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

Voraussetzungen	29
Bewerbung, Antrag	30
Auswahl nach Eignung und Leistung	31
Härtefälle	32
Wartefälle	33
Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze	34
Zulassung	35
Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte	36
Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst	37
Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern	38
Zuweisung zu den Ausbildungsschulen	39
Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule	40

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Ausbildung

Ziele und Inhalte	41
Ausbildungsdauer	42
Umfang und Gestaltung	43
Module und Modulbewertung	44
Ausbildungsveranstaltungen	45
Pädagogische Facharbeit	46
Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters	47

Dritter Abschnitt

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Meldung und Zulassung	48
Zeitpunkt und Organisation	49
Unterrichtspraktische Prüfung	50
Mündliche Prüfung	51

FÜNFTER TEIL

Befähigung zum Lehramt für eine besondere berufliche Fachrichtung

Erwerb der Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen	52
---	----

SECHSTER TEIL

Besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation

Zulassungsvoraussetzungen	53
Aufgaben und Zuständigkeiten	54
Zulassung zum Auswahlverfahren	55
Vorbereitung des Auswahlverfahrens	56
Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung	57
Qualifizierungsverfahren und Qualifizierungsphase	58
Qualifizierungsaufgaben	59
Prüfung des Qualifizierungserfolgs, Prüfungsausschuss	60
Ablauf des Prüfungsverfahrens	61
Teile der Prüfung	62
Bewertung	63
Zeugnis	64
Sonderregelungen	65

SIEBENTER TEIL

Anerkennung von Lehrerdiplomen aus EU-Mitgliedstaaten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anerkennungsverfahren	66
-----------------------	----

Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung	67
Zweiter Abschnitt	
Anpassungslehrgang	
Zweck	68
Organisation	69
Bewertung	70
Beendigung des Anpassungslehrgangs	71
Dritter Abschnitt	
Eignungsprüfung	
Prüfungsausschuss	72
Teile der Prüfung	73
Bestehen, Bescheid	74
ACHTER TEIL	
Fortbildung der Lehrkräfte	
Qualifizierungsportfolio	75
Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote	76
NEUNTER TEIL	
Weiterbildung	
Erster Abschnitt	
Angebote der Weiterbildung	
Angebote der Weiterbildung	77
Zweiter Abschnitt	
Zusatzprüfungen zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt	
Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen	78
Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen	79
Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen	80
Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen	81
ZEHNTER TEIL	
ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbenen Befähigungen	82
	83

Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Personen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzen	
Aufhebung bisheriger Vorschriften	84
Übergangsvorschrift	85
Inkrafttreten	86
(1) Red. Anm.:	

Artikel 15 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118):

"Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch die Art. 6, 7 und 13 dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt."

*)

GVBl. II 322-135

Rechtsstand: 01.04.2015

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: